
S 22 AS 4095/17

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Beklagter, Berufung, Rücknahme, Schluss der mündlichen Verhandlung, Urteil ohne mündliche Verhandlung, Verlautbarung, Wirksamkeit, Zustellung, Zustimmung
Leitsätze	Eine Zustimmung des Beklagten zur Berufungsrücknahme ist jedenfalls dann erforderlich, wenn ein Urteil im schriftlichen Verfahren einem Beteiligten bekannt gegeben worden ist.
Normenkette	SGG § 124 Abs. 2 , SGG § 125 , SGG § 133 , SGG § 156 Abs. 1 Satz 2

1. Instanz

Aktenzeichen	S 22 AS 4095/17
Datum	13.02.2019

2. Instanz

Aktenzeichen	L 10 AS 879/20
Datum	17.03.2023

3. Instanz

Datum	-
-------	---

1. Die Berufung gegen das Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 13. Februar 2019 ([S 22 AS 4095/17](#)) wird zurückgewiesen.
2. Außergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä

Tatbestand

Â

Der Kl ager wendet sich gegen ein Urteil, mit dem seine Klage gegen eine endg ultige Leistungsfestsetzung mit Erstattungsforderung betreffend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II f ur den Zeitraum Oktober 2015 bis Dezember 2015 abgewiesen worden ist.

Â

Der 1998 geborene Kl ager lebte mit seinen Eltern und seinem  lteren Bruder in Bedarfsgemeinschaft und bezog schon seit l ngerem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie wohnten zusammen in einer Wohnung, f ur die 499,35   Bruttowarmmiete aufzuwenden waren, die auch als angemessen anerkannt wurden. Seit August 2014 absolvierte sein Bruder eine gef rderte Ausbildung, was dazu f hrte, dass ihm unter der Annahme eines Leistungsausschlusses ein Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft bewilligt wurde. Dem Kl ager und den Eltern wurden weiterhin Leistungen der Grundsicherung bewilligt, wobei im Bedarf f ur die KdU seit der Ausbildungsaufnahme des Bruders   der angefallenen Kosten anerkannt wurden. Als Einkommen wurde beim Kl ager das f ur ihn gezahlte Kindergeld ber cksichtigt.

Â

Mit Bescheid vom 25. M rz 2015 wurden dem Kl ager und seinen Eltern f ur den Zeitraum April 2015 bis M rz 2016 endg ultige Leistungen bewilligt. Auf den Kl ager entfielen 242,84  , die sich aus der Regelleistung in H he von 302,00  , den anteiligen KdU in H he von 124,84   (1/4 von 499,35  ) abz glich des Kindergeldes in H he von 184,00   ergaben.

Â

Am 1. September 2015 nahm der Kl ager eine Ausbildung zum B cker auf. Nach dem Ausbildungsvertrag sollte er im ersten Lehrjahr eine Ausbildungsverg tung in H he von 450,00   brutto monatlich erhalten.

Â

Am 3. August 2015 erging daraufhin ein  nderungsbescheid, mit dem dem Kl ager (neben seinen Eltern) f ur den Zeitraum September 2015 bis M rz 2016   nunmehr vorl ufig   monatlich 42,84   bewilligt wurden. Der Bescheid vom 25. M rz 2015 wurde insoweit aufgehoben. Als Bedarf wurden wiederum 426,84   (302,00   + 124,84  ) ermittelt. Hinsichtlich des Einkommens errechnete der Beklagte einen Nettobetrag der Ausbildungsverg tung in H he von 370,00  , der anschlie end auf 200,00   bereinigt wurde. Es wurde das Kindergeld in H he von 184,00   hinzugerechnet, so dass sich anrechenbares Einkommen in H he von 384,00   und ein verbleibender Bedarf in H he von 42,84   ergab. Die Bewilligung erfolge vorl ufig, weil das Einkommen des Kl agers noch nicht konkret bekannt sei. Die  nderung wurde auf

Â§ 48 Abs.Â 1 Satz 1 SGBÂ X gestÃ¼tzt.

Â

Nachdem am 22. Oktober 2015 ein Kontoauszug eingegangen war, der den Zufluss einer AusbildungsvergÃ¼tung in HÃ¶he von 359,43 â¬ auswies, erging am 30. Oktober 2015 ein weiterer Ã¼nderungsbescheid fÃ¼r den Zeitraum September 2015 bis MÃ¤rz 2016, mit dem dem KlÃ¤ger (neben seinen Eltern) fÃ¼r September 2015 wieder 242,84â¬ und ab Oktober 2015 53,41â¬ vorlÃ¤ufig bewilligt wurden. Die hÃ¶here Bewilligung fÃ¼r den Zeitraum ab Oktober folgte daraus, dass der Beklagte zuvor den Nettobetrag der AusbildungsvergÃ¼tung selbst mit 370,00â¬ bestimmt hatte, in dem Kontoauszug aber ein Betrag von 359,43â¬ ausgewiesen war.

Â

Am 3. November 2015 ging eine Arbeitgeberbescheinigung vom 21. Oktober 2015 fÃ¼r den KlÃ¤ger fÃ¼r den Monat September 2015 ein, die ein Bruttoarbeitsentgelt in HÃ¶he von 470,00â¬ und ein Nettoarbeitsentgelt in HÃ¶he von 375,41â¬ auswies. Ausweislich des zugleich eingegangenen Kontoauszuges sind dem KlÃ¤ger nicht nur am 22. Oktober 2015 die bekannten 359,43â¬, sondern am 23. Oktober 2015 weitere 15,98â¬ ausgezahlt worden.

Â

Am 29. November 2015, 16. Dezember 2015 und 2. Februar 2016 ergingen Ã¼nderungsbescheide, die den hier nicht streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum von Januar bis MÃ¤rz 2016 betrafen.

Â

Am 14. MÃ¤rz 2016 erlieÃ der Beklagte allein gegenÃ¼ber dem KlÃ¤ger die hier streitgegenstÃ¤ndliche endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung mit Festsetzung von ErstattungsbetrÃ¤gen fÃ¼r den Zeitraum Oktober 2015 bis Dezember 2015. Es wurde nunmehr ein Anspruch in HÃ¶he von monatlich 41,43â¬ und damit eine monatliche Ã¼berzahlung in HÃ¶he von 11,98â¬ (insgesamt 35,94â¬) festgestellt. Der Bedarf war unverÃ¤ndert mit 426,84â¬ (302,00â¬ + 124,84â¬) ermittelt worden. Die AusbildungsvergÃ¼tung wurde nunmehr mit 375,41â¬ netto und nicht mehr mit 359,43â¬ berÃ¼cksichtigt, woraus sich eine bereinigte AusbildungsvergÃ¼tung von 201,41â¬ (375,41â¬ â 100,00â¬ â 74,00â¬) und zusammen mit dem Kindergeld in HÃ¶he von 184,00â¬ ein anzurechnendes Einkommen in HÃ¶he von 385,41â¬ ergab.

Â

SÃ¤mtliche Bescheide wurden bestandskrÃ¤ftig. Der zu dieser Zeit noch minderjÃ¤hrige KlÃ¤ger erstattete den Betrag in HÃ¶he von 35,94â¬ am 22. MÃ¤rz 2016.

Â

Am 14. Dezember 2016 gingen durch den von den Eltern mandatierten Prozessbevollmächtigten acht jeweils auf den 29. November 2014 datierende Ãberprüfungsanträge bezogen auf unterschiedlichste Bescheide und Zeiträume ab Januar 2015 ein, darunter auch ein für den inzwischen volljährig gewordenen Kläger gestellter Ãberprüfungsantrag bezogen auf den Bescheid vom 14. März 2016 für den Zeitraum Oktober bis Dezember 2015. Die Berechnungen seien fehlerhaft. Die Kosten der Unterkunft seien rechtswidrig gekappt worden. Zudem sei zu ermitteln, ob weitere Aufwendungen anfielen. Weiterhin sei die Einkommensanrechnung fehlerhaft. Es seien weitere Absetzungen, die nicht benannt wurden, vorzunehmen. Der Rückforderungsbetrag dürfte sich verringern.

Â

Mit Bescheid vom 10. Januar 2017 wurde der Antrag betreffend den Bescheid vom 14. März 2016 abgelehnt. Bei Erlass des Bescheides sei das Recht zutreffend angewandt worden. Die KdU seien nicht gekappt worden. Die Einkommensberechnung sei nach den eingereichten Unterlagen fehlerfrei.

Â

Zeitgleich, also ebenfalls am 10. Januar 2017, erging in einem anderen Ãberprüfungsverfahren gegen über allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft eine endgültige Leistungsfestsetzung für den Zeitraum April 2015 bis März 2016, mit der dem Kläger für den hier interessierenden Zeitraum Oktober bis Dezember 2015 wiederum monatlich 41,43 € bewilligt wurden. Auf den bereits existierenden Bescheid vom 14. März 2016 allein den Kläger betreffend wurde dabei nicht eingegangen.

Â

Am 13. Februar 2017 legte der Prozessbevollmächtigte gegen den ablehnenden Ãberprüfungsbescheid Widerspruch ein. Der Zuschuss zu den ungedeckten Kosten der Unterkunft dürfte höher ausfallen. Die Einkommensanrechnung sei fehlerhaft. Die Einrede der Beschränkung der Minderjährigenhaftung werde erhoben.

Â

Die endgültige Leistungsfestsetzung vom 10. Januar 2017 wurde durch alle Haushaltsmitglieder, also auch durch den Kläger, angefochten, was zu dem Klageverfahren S 22 AS 4096/17 führte. Die dahingehende Klage, in der die Ansprüche materiell geprüft wurden, wurde später mit Urteil vom 13. Februar 2019 abgewiesen. Die hiergegen erhobene Nichtzulassungsbeschwerde ([L 7 AS 270/19](#)) wurde mit Beschluss vom 15. Oktober 2020 verworfen, weil der Wert des Beschwerdegegenstandes für eine zulassungsbedürftige Berufung

Ã¼berschritten worden sei. Ein Berufungsverfahren wurde nicht gefÃ¼hrt.

Â

In dem Widerspruchsverfahren hinsichtlich der Ablehnung des Ã¼berprÃ¼fungsantrages erging am 12. Juni 2017 die Aufforderung, mitzuteilen, welche weiteren Aufwendungen fÃ¼r die Unterkunft anfallen, wie das Warmwasser erwÃ¤rmt werde, inwiefern die Einkommensanrechnung fehlerhaft sein solle und welche AbsetzbetrÃ¤ge noch in Abzug zu bringen seien. Hierauf Ã¼bermittelte der ProzessbevollmÃ¤chtigte eine Mail der Mutter des KlÃ¤gers, aus der sich ergibt, dass das Wasser zentral erwÃ¤rmt wird. Weitere AuskÃ¼nfte zur Anfrage wurden nicht erteilt.

Â

Mit Widerspruchsbescheid vom 15. September 2017 wurde der Widerspruch zurÃ¼ckgewiesen. Die Berechnung wurde entsprechend des Erstattungsbescheides nochmals ausfÃ¼hrlich dargelegt. Hinsichtlich der Versicherungspauschale und der Werbungskosten wurde festgestellt, dass diese den Grundfreibetrag von 100,00Â € nicht Ã¼berstiegen. Hinsichtlich der MinderjÃ¤hrigenhaftung wurde darauf verwiesen, dass der KlÃ¤ger den Betrag bereits erstattet habe und dass auch sonst nichts ersichtlich sei, dass der KlÃ¤ger im Zeitpunkt seines VolljÃ¤hrigwerdens (20.10.2016) nicht Ã¼ber VermÃ¶gen in HÃ¶he des Erstattungsbetrages verfÃ¼gt habe.

Â

Am 16. Oktober 2017 wurde fÃ¼r den KlÃ¤ger ohne BegrÃ¼ndung Klage erhoben.

Â

Mit Gerichtsbescheid vom 5. April 2018 wurde die Klage abgewiesen. Es wurde auf den Inhalt des Widerspruchsbescheides verwiesen.

Â

Der ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers beantragte die DurchfÃ¼hrung einer mÃ¼ndlichen Verhandlung und fÃ¼hrte nunmehr aus, dass bereits mit Bescheid vom 25. MÃ¤rz 2015 eine endgÃ¼ltige Leistungsfestsetzung erfolgt sei. Eine endgÃ¼ltige Festsetzung kÃ¶nne aber nicht noch einmal durch eine endgÃ¼ltige Festsetzung ersetzt werden. Dem Ã¼berprÃ¼fungsantrag sei mithin stattzugeben und der Erstattungsbescheid aufzuheben.

Â

Am 13. Februar 2019 hat das Sozialgericht in Abwesenheit des KlÃ¤gers und seines ProzessbevollmÃ¤chtigten verhandelt und entschieden. Im Vorfeld war ein Befangenheitsgesuch gestellt, verbeschieden, der Beschluss aber nicht zuvor

zugestellt worden.

Â

Mit Urteil des Sozialgerichts Chemnitz vom 13. Februar 2019 wurde die Klage abgewiesen. Es wurde auf den Gerichtsbescheid verwiesen und ergänzend ausgeführt, dass die Einkommenskorrektur im angefochtenen Bescheid derjenigen in der endgültigen Festsetzung vom 17. Januar 2017 (gemeint wohl 10. Januar 2017) entspricht.

Â

Gegen das am 19. Februar 2019 zugestellte Urteil hat der Kläger Nichtzulassungsbeschwerde wegen des Vorliegens eines Verfahrensmangels erhoben (L 7 AS 269/19 NZB), die im Hinblick auf den nicht zugestellten Beschluss über die Befangenheit unter der Annahme eines Verfahrensmangels erfolgreich war. Das Verfahren wurde als Berufung nunmehr unter dem Aktenzeichen L 7 AS 879/20 und nach Übergang in den 10. Senat zum 1. Januar 2023 mit dem Aktenzeichen L 10 AS 879/20 weitergeführt. Eine Begründung der Berufung erfolgte trotz Aufforderung nicht.

Â

Anträge wurden nicht formuliert.

Â

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch die Einzelrichterin und ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung einverstanden erklärt.

Â

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakten beider Rechtszüge sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

Â

Entscheidungsgründe

Â

Die Entscheidung ergeht nach [Â§ 155 Abs. 3 und 4 SGG](#) durch die Einzelrichterin und nach [Â§ 124 Abs. 2 SGG](#) ohne Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

Â

Die vom Sächsischen Landessozialgericht zugelassene, und damit statthafte

Berufung ist jedenfalls unbegründet. Ob der Berufung angesichts des rechtskräftig bestätigten Bescheides vom 10. Januar 2017, der auch gegenüber dem Kläger die Leistungen für den Zeitraum Oktober 2015 bis Dezember 2015 endgültig und in gleicher Höhe wie hier angefochten festgesetzt hat, überhaupt noch ein Rechtsschutzinteresse zur Seite steht, lässt die Einzelrichterin zu Gunsten des Klägers dahinstehen.

Ä

Das Begehren des Klägers ist auf die Aufhebung des eine Äußerprüfung nach [§ 44 SGB X](#) ablehnenden Bescheides (Bescheid vom 10. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. September 2017) und im dann wieder eröffneten Äußerprüfungsverfahren auf Aufhebung der endgültigen Leistungsfestsetzung mit Festsetzung von Erstattungsbeträgen im Bescheid vom 14. März 2016 sowie auf Rückzahlung des geleisteten Erstattungsbetrages in Höhe von 35,94 € gerichtet. Ob der Kläger daneben auch höhere Leistungen, sei es im Wege einer endgültigen Leistungsfestsetzung oder unter Abänderung einer solchen, begehrt, lässt sich dem Vorbringen nicht entnehmen, bedarf aber auch keiner weiteren Aufklärung, weil höhere materielle Ansprüche, als die mit Bescheid vom 14. März 2016 (bzw. mit Bescheid vom 10. Januar 2017) festgesetzten, dem Kläger nicht zustehen.

Ä

Die Ablehnung der Aufhebung des Festsetzungs- und Erstattungsbescheides vom 14. März 2016 im Wege des Äußerprüfungsverfahrens ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten, [§ 54 Abs. 1 und 2 SGG](#).

Ä

Nach [§ 44 Abs. 1 Satz 1 SGB X](#) ist ein Verwaltungsakt, auch wenn er wie hier unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem unrichtigen Sachverhalt ausgegangen worden ist und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht erfüllt, weil sich der Bescheid vom 14. März 2016 nicht als rechtswidrig erweist.

Ä

Soweit der Bescheid vom 14. März 2016 eine endgültige Leistungsbewilligung enthält, ist er bereits einer gerichtlichen Äußerprüfung durch die Einzelrichterin entzogen. Denn es liegt mit dem Bescheid vom 10. Januar 2017, mit dem gegenüber allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum April 2015 bis März 2016 die Leistungen (erstmalig oder wiederholt) endgültig festgesetzt wurden, ein bestandskräftiger und unter Mitwirkung des Klägers gerichtlich rechtskräftig bereits überprüfter Bescheid für den streitgegenständlichen Zeitraum vor, mit dem dem Kläger Leistungen zur

Sicherung des Lebensunterhaltes in gleicher Höhe bewilligt wurden. Dass weder bei Erlass des Bescheides vom 10. Januar 2017 noch im nachfolgenden verwaltungsrechtlichen bzw. gerichtlichen Verfahren das Verhältnis dieses Bescheides zu dem am 14. März 2016 ergangenen Bescheid und das Verhältnis der parallel laufenden Rechtsmittelverfahren beleuchtet wurden, mag bedauerlich sein, ändert aber nichts an der Tatsache, dass der Bescheid vom 10. Januar 2017 für jedermann bindend geworden und auch keiner Abänderung mehr zugänglich ist. Die endgültige Leistungsfestsetzung in dem Bescheid vom 14. März 2016, die sich mit der vom 10. Januar 2017 deckt, ist daher als rechtmäßig zugrunde zu legen.

Â

Um die Argumente aufzugreifen, die der Kläger vorgebracht hat, weist die Vorsitzende darauf hin, dass sie auch unabhängig von dem Bescheid vom 10. Januar 2017 die endgültige Leistungsfestsetzung in dem Bescheid vom 14. März 2016 für rechtmäßig gehalten hätte.

Â

Rechtsgrundlage wäre insoweit [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) i. V. m. [Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III](#) (jeweils in der am 14. März 2016 geltenden Fassung) gewesen.

Â

Der Anwendbarkeit dieser Rechtsgrundlage hätte abweichend von der Einschätzung des Prozessbevollmächtigten des Klägers nicht entgegengestanden, dass mit Bescheid vom 25. März 2015 allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft für den Zeitraum April 2015 bis März 2016, und damit auch dem Kläger für den hier interessierenden Zeitraum Oktober bis Dezember 2015, endgültig Leistungen der Grundsicherung zuerkannt worden waren. Denn dieser Bescheid wurde jedenfalls für die Zeit ab September 2015 zumindest abgeändert, wenn nicht gar ersetzt durch den Bescheid vom 3. August 2015, mit dem allen Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft und damit auch dem Kläger ab September 2015 nur noch vorläufig Leistungen bewilligt worden sind. Alle nachfolgenden Änderungsbescheide (hier nur der Bescheid vom 30. Oktober 2015 relevant) behielten die nur vorläufige Leistungsbewilligung bei. Ob die Änderung der endgültigen Bewilligung (Bescheid vom 25. März 2015) in eine vorläufige Bewilligung ab September 2015 rechtmäßig war, wäre nicht relevant gewesen, denn die nur vorläufige Bewilligung wurde bestandskräftig und damit bindend. Die Einzelrichterin hält es im Übrigen auch für denkbar, dass durch Eintritt veränderter tatsächlicher Umstände in den Lebensverhältnissen eine endgültige Bewilligung nach [Â§ 48 SGB X](#) für künftige Zeiträume in eine vorläufige Bewilligung geändert werden kann. War die vorläufige Bewilligung aber bindend geworden, so war der Beklagte zumindest berechtigt, eine endgültige Leistungsfestsetzung auf der Rechtsgrundlage des [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) i. V. m. [Â§ 328 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 1 SGB III](#) vorzunehmen, was er mit dem

Bescheid vom 14. März 2016 für den Kläger für die streitige Zeit von Oktober bis Dezember 2015 getan hat.

Ä

Auch die weiteren von Klägerseite benannten Einwände gegen die endgültige Leistungsfestsetzung hätten nicht gegriffen.

Ä

So hatte der Kläger im Überprüfungsantrag moniert, dass die KdU gekappt worden seien. Selbiges war aber tatsächlich nicht erfolgt. Die Kosten der Unterkunft waren in ihrer für alle Haushaltsmitglieder tatsächlich angefallenen Höhe von 499,35 € als angemessen bewertet und berücksichtigt worden. Der auf den Kläger entfallende Anteil ergab sich aus der Bildung der Kopfteile und betrug 124,84 €, was einem Viertel entsprach. Da vier Personen in dem Haushalt lebten, wobei letztlich bei jedem Haushaltsmitglied der Bedarf zur Bestimmung von Leistungen nach dem SGB II einfluss (beim Bruder über [§ 27 Abs. 3 SGB II](#)), wäre nicht ansatzweise erkennbar, weshalb hier eine Abweichung vom Kopfteilprinzip hätte erfolgen sollen.

Ä

Soweit der Kläger im Überprüfungsverfahren auf weitere Aufwendungen verwiesen hat, die zu ermitteln seien, so sind die Ermittlungen des Beklagten (vgl. Aufforderung vom 12. Juni 2017) erfolglos geblieben. Welche Aufwendungen der Kläger hat, kann letztlich nur er beantworten.

Ä

Dasselbe gilt hinsichtlich des Vorbringens im Überprüfungsantrag, es seien bei der Einkommensbereinigung weitere Absetzungen vorzunehmen. Im vorliegenden Fall wurde Einkommen aus der Ausbildungsvergütung in der Höhe berücksichtigt, die sich letztlich (erst) durch Arbeitgeberbescheinigung und die bestmöglichen Kontoauszüge herausgestellt hatte. Das Einkommen wurde nach den damals geltenden gesetzlichen Vorschriften bereinigt. Insoweit war nach § 11b Abs. 2 Sätze 1 und 2 SGB II anstelle der Beträge nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 bis 5 ein Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen, weil nicht nachgewiesen war, dass der Kläger diesen Betrag übersteigende Aufwendungen hatte. Hinzu kam der Freibetrag nach [§ 11b Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II](#). Weitere Absetzbeträge hat der Kläger über das nunmehr über 6 Jahre laufende Verfahren nicht benannt. Zusätzlich wurde als Einkommen Kindergeld in gesetzlicher Höhe berücksichtigt. Auch hier lässt sich ein Rechtsfehler nicht feststellen.

Ä

Die Einzelrichterin hätte die endgültige Leistungsfestsetzung auch nicht deshalb

für rechtswidrig erachtet, weil sie nur gegenüber und für ein Mitglied einer aus mehreren Mitgliedern bestehenden Bedarfsgemeinschaft und auch nur für einen Teilzeitraum eines Bewilligungsabschnittes vorgenommen wurde. Auch wenn eine solche Vorgehensweise – wie sich hier durch die nachfolgend ergangene nochmalige Leistungsfestsetzung bestätigt – Risiken sich widersprechender oder überschneidender Entscheidungen in sich birgt, sind die Leistungsansprüche von Mitgliedern einer Bedarfsgemeinschaft monatsbezogene Individualansprüche und daher grundsätzlich auch einer getrennten Verbescheidung zugänglich, jedenfalls dann, wenn die Ansprüche einzelner Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft unabhängig von den Ansprüchen anderer Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft bestimmt werden können. Dies war hier zweifelsfrei der Fall, da keine horizontale Einkommensverteilung im Raum stand.

Ä

Nach alledem hätte die Vorsitzende die endgültige Leistungsfestsetzung in dem Bescheid vom 14. März 2016 auch ohne den Bescheid vom 10. Januar 2017 als rechtmäßig bewertet.

Ä

Ausgehend hiervon erweist sich dann auch die Festsetzung des Erstattungsbetrages in dem Bescheid vom 14. März 2016 als rechtmäßig, die ihre Rechtsgrundlage in [§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) i. V. m. [§ 328 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 SGB III](#) in der damals geltenden Fassung findet. Denn nach diesen Vorschriften galt, dass auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachte Leistungen zu erstatten sind, soweit mit der abschließenden Entscheidung ein Leistungsanspruch nicht oder nur in geringerer Höhe zuerkannt wird.

Ä

Hier waren gegenüber dem Kläger in den Monaten Oktober bis Dezember 2015 monatlich 53,41 € erbracht worden. In der endgültigen Leistungsfestsetzung zuerkannt wurden monatlich 41,43 €, also geringere Leistungen. Die monatliche Differenz von 11,98 € (insgesamt für drei Monate 35,94 €) war mithin als Erstattungsbetrag festzusetzen.

Ä

Der Festsetzung des Erstattungsbetrages kann der Kläger auch nicht mit Erfolg die beschränkte Minderjährigenhaftung entgegenhalten bzw. mit dieser im Widerspruchsverfahren erhobenen Einrede die Rückzahlung des bereits geleisteten Erstattungsbetrages verlangen.

Ä

Die beschränkte Haftung Minderjähriger analog [§ 1629a BGB](#) schätzt den Minderjährigen im Zeitpunkt des Eintritts seiner Volljährigkeit, hier am 20.

Oktober 2016, um einen selbstbestimmten Eintritt in die Volljährigkeit sicherzustellen (BSG, Urteil vom 28. November 2018, [B 4 AS 43/17 R](#), Rdnr. 17). Im Zeitpunkt des Eintritts der Volljährigkeit bestand im vorliegenden Fall aber überhaupt keine Verbindlichkeit, weil bereits am 22. März 2016 die Erstattungsforderung beglichen war. Eine Haftungsbeschränkung konnte am 20. Oktober 2016 mithin nicht mehr greifen. Das BSG hat auch bereits entschieden, dass für Zeiträume bis zur Volljährigkeit keine Haftungsbeschränkung besteht, wenn es in seinem Urteil vom 7. Juli 2011, [B 14 AS 153/10 R](#), Rdnr. 47 ausführlich: „Sollte wie vorliegend der Schuldner bei Erlass des Erstattungsbescheides noch nicht volljährig sein, ist der Erstattungsbescheid zum Zeitpunkt seines Erlasses zunächst rechtmäßig. Dies entspricht der [§ 1629a BGB](#) zugrundeliegenden unbeschränkten Haftung des Minderjährigen bis zum Eintritt der Volljährigkeit.“ Dass [§ 1629a BGB](#) den Weg eröffnen sollte, bereits beglichene Erstattungsforderungen allein mit diesem Argument zurückzufordern, ist nicht ersichtlich. Im Übrigen fehlt auch jeglicher Vortrag des Klägers zu seinen finanziellen Verhältnissen am 20. Oktober 2016. Aus den Verwaltungsakten ist vielmehr ersichtlich, dass er neben dem Girokonto über ein Top Zinkonto verfügte, auf dem konstant Geldbeträge über der Pfändungsfreigrenze lagen.

Ä

Nach alledem war der Bescheid vom 14. März 2016 rechtmäßig, so dass seine Änderung im Widerspruchsverfahren nach [§ 44 SGB X](#) nicht zu erfolgen hatte. Die dahingehende, hier angefochtene ablehnende Entscheidung vom 10. Januar 2017 erweist sich daher als rechtmäßig, so dass die Berufung jedenfalls unbegründet ist.

Ä

Die Kostenentscheidung beruht auf [§ 193 SGG](#).

Ä

Gründe für eine Zulassung der Revision ([§ 160 Abs. 2 SGG](#)) liegen nicht vor.

Ä

Ä

Erstellt am: 22.05.2023

Zuletzt verändert am: 23.12.2024